

Auslegung von Willenserklärungen (2)

Fall 5

Der Student Schleimer wird von seinem schwäbischen Onkel Obachâ in ein Restaurant eingeladen. Als der Inhaber des Restaurants, der Italiener Ignatius nach dem Essen die Rechnung präsentiert, stellt sich heraus, dass die auf dem Tisch ausliegende Speisekarte, nach der S und O ausgewählt haben, nicht mehr aktuell ist. Inzwischen sind die Preise um 20 % gestiegen. O will nur den alten Preis (50,- €) zahlen, I verlangt den neuen Preis (60,- €).

Wer hat Recht?

Abwandlung: Die Speisekarte war von einem angehenden Staatsanwalt gestohlen, einen Monat später aber reumütig wieder zurückgelegt worden. Dies hatte I nicht bemerkt.

Fall 6

Der Rentner Rudolf ist ein alter Kunde des Antiquariats Altmüll. R interessiert sich für einen besonders schön verarbeiteten Keramikkrug aus dem 19. Jahrhundert. Der Kaufpreis beträgt 5.000 € R möchte den Krug sofort mitnehmen und seiner geliebten Frau, die alte Vasen und Krüge sammelt, noch am Abend als Zeichen seiner Wertschätzung zum 50. Hochzeitstag schenken. Der Preis scheint ihm aber etwas „gesalzen“, außerdem spekuliert er darauf, als Stammkunde des A mit diesem noch über einen möglichen Preisnachlass zu verhandeln. Weil R schon verspätet ist, sich aber gleichzeitig nicht traut, mit leeren Händen vor seiner Frau zu stehen, vereinbart er mit A folgendes: R solle den Krug sofort kaufen und auch mitnehmen. Über den Preis würde man sich später noch einig werden. Eine solche Einigung wurde aber später nie erzielt. A verlangt nun den Krug zurück, oder aber Zahlung von 5.000 €

Zu Recht?